

EIGNERSTRATEGIE 2017

des Kantons Luzern für die Luzerner Pensionskasse (öffentlich-rechtliche Anstalt)

Einleitung

Der Arbeitgeber, der obligatorisch versicherte Arbeitnehmer beschäftigt, ist gemäss Artikel 11 Absatz des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) verpflichtet, eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung zu errichten oder sich einer solchen anzuschliessen.

Der Kanton Luzern hat für seine Angestellten und die Angestellten der rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften sowie der Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste der luzernischen Gemeinden eine eigene Vorsorgeeinrichtung, die Luzerner Pensionskasse LUPK, als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet (vgl. § 63 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001, Personalgesetz, PG; SRL Nr. 51).

Die Beteiligung (Minderheitsbeteiligung) des Kantons Luzern an der LUPK nimmt innerhalb der Beteiligungen des Kantons eine besondere Stellung ein. Das von ihr verwaltete Vermögen gehört nicht dem Kanton, den Gemeinden oder den angeschlossenen Arbeitgebern, sondern den Versicherten. Bei den Arbeitgeberbeiträgen handelt es sich nicht um Staatsbeiträge, die einer Steuerung im Sinn des Beitragscontrollings bedürfen.

Der Kanton nimmt im strategischen Leitungsorgan, dem sozialpartnerschaftlich und paritätisch zusammengesetzten Vorstand der LUPK, in erste Linie die Rolle als Arbeitgeber wahr, nicht diejenige als Eigner. Die Interessen des Arbeitgebers werden durch die Arbeitgebervertreter, die vom Regierungsrat gewählt werden, wahrgenommen. Die unternehmerischen Freiheiten der LUPK werden dabei berücksichtigt.

A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird vom Regierungsrat gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung am Unternehmen verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen der LUPK als Leitplanken, innerhalb deren die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für die LUPK.

Folgende Gesetze bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der LUPK:

- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40),
- Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001 (Personalgesetz, PG; SRL Nr. 51): regelt die Rechtsform und Organisation (§ 63), die Höhe der Arbeitgeberbeiträge (§ 63a) und die versicherte Besoldung (§ 63b).
- Reglement der Luzerner Pensionskasse vom 12. Dezember 2013 (LUPK-Reglement; SRL Nr. 135): regelt das Versicherungsverhältnis der Versicherten.

B Ziele der Eigner

Die Erwartungen des Regierungsrates (Eigner) für die für die LUPK formulierten Ziele richten sich an die Arbeitgebervertreter im Vorstand der LUPK.

I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die LUPK

- ihren Versicherten und deren Angehörigen einen umfassenden Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bietet,
- Leistungen über die gesetzlichen BVG-Mindestleistungen hinaus anbietet,
- ein modellmässiges Leistungsziel von circa 50 Prozent der versicherten Besoldung im Rentenalter anstrebt,
- im Vergleich zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und vergleichbaren Unternehmen in der Zentralschweiz in Bezug auf die Beiträge und die Leistungen eine attraktive Vorsorgeeinrichtung darstellt,
- bei den neuen Arbeitgebern, die ihre Angestellten mittels Anschlussvertrag bei der LUPK versichern, auf eine gute Risikostruktur achtet,
- für die Gewährleistung der finanziellen Stabilität besorgt ist.

II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die LUPK

- unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit der LUPK ein Anlagereglement erlässt, mit dessen Anlagen die LUPK eine mittel- bis langfristig marktkonforme Gesamtrendite erreicht,
- die Chancen und Risiken der LUPK sorgfältig abwägt,
- eine angemessene Risikoverteilung durch die Streuung der Anlagen in verschiedene Anlagekategorien und durch eine Diversifikation innerhalb der Anlagekategorien sicherstellt,
- für alle Anlageklassen eine adäquate Vergleichsgröße definiert, welche als Benchmark für den Performancevergleich dienen kann,
- einen Deckungsgrad über 100 Prozent sicherstellt und eine angemessene Reserve erarbeitet,
- bei einer Unterdeckung die gemäss Sanierungsbestimmungen des LUPK-Reglements sowie die innerhalb der Eckwerte gemäss Personalgesetz möglichen und effektiven Massnahmen für eine Sanierung ergreift und den Regierungsrat rechtzeitig über die geplanten Sanierungsmassnahmen informiert.

III Politische/Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die LUPK

- eine führende Rolle als fortschrittliches und zukunftsorientiertes Unternehmen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen einnimmt,
- im Rahmen der Anlagepolitik ein Augenmerk auf Nachhaltigkeit (langfristig orientierte finanzielle Aspekte wie auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Anliegen), Ethik (u.a. Einhaltung von Menschenrechten, faire und transparente Arbeitsbedingungen, faire und transparente Preispolitik für Einkauf und Verkauf) und neue Investitionsmöglichkeiten (z.B. Finanzierung von neuen Energiequellen) legt,
- bei der Immobilienstrategie – wenn immer möglich – Anlagen in der Schweiz berücksichtigt und dabei auch ein Augenmerk auf ökologische und energetische Aspekte richtet.

IV Soziale Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die LUPK

- sich an das Vergütungssystem des Kantons anlehnt,
- marktgerechte Arbeits- und Anstellungsbedingungen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten bietet,
- eine Personalpolitik verfolgt, die ethischen Grundsätzen entspricht und der Gleichstellung von Mann und Frau gerecht wird.

C Vorgaben zur Führung

Der Vorstand der LUPK ist das oberste Organ der LUPK. Er nimmt die Gesamtleitung wahr und sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben. Der Regierungsrat

- wählt die Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter in den Vorstand der LUPK,
- entscheidet auch über die Entlassung der Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter im Vorstand der LUPK.

D Vorgaben zur Kontrolle

Der Regierungsrat erwartet von der LUPK, dass

- die Rechnungslegung der LUPK in Darstellung und Bewertung den Bestimmungen von Artikel 48 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2; SR 831.441.1) und der von der Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (SWISS GAAP FER) erlassenen Richtlinie 26 entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ("true and fair view") vermittelt,
- sie dafür sorgt, dass die Bildung der Wertschwankungsreserven mindestens auf den Grundlagen von Artikel 48 BVV2 und von SWISS GAAP FER basieren,
- sie den Regierungsrat jährlich mittels Geschäftsbericht über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele in Kenntnis setzt,
- sich der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes der LUPK, allenfalls begleitet durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der LUPK, sich mindestens einmal pro Jahr für eine Aussprache mit dem Regierungsrat trifft.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass die LUPK

- ihre Verwaltung so effizient organisiert, dass ihre Verwaltungskosten pro versicherte Person nicht höher sind als diejenigen des kostengünstigsten Drittels vergleichbarer Vorsorgeeinrichtungen.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet von der LUPK, dass sie

- die Unternehmensstrategie nach den Vorgaben der Eignerstrategie ausrichtet und periodisch im Sinn einer rollenden Planung überprüft,
- im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für den Vorstand der LUPK und die Geschäftsleitung publiziert,
- im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigungen an die Mitglieder des Vorstandes der LUPK und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Entschädigungen für den Präsidenten/die Präsidentin des Vorstandes der LUPK und den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ausweist,
- den Regierungsrat und die Versicherten periodisch in geeigneter Form über die Ergebnisse der Unternehmensstrategie informiert.

Schlussbestimmungen

- Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 512 vom 9. Mai 2017 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie vom 27. September 2013.

Luzern, 9. Mai 2017